

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Auftragsbestätigung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen unseres Vertragspartners unter Hinweis auf abweichende Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Auch die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung unsererseits.
- 1.2 Alle Vereinbarungen zwischen uns und unserem Vertragspartner bedürfen der Schriftform.

### 2. Bestellungen/Auftragsbestätigung

- 2.1 Wir können unsere Bestellungen widerrufen, wenn unser Vertragspartner sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
- 2.2 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so sind wir nur gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich zugestimmt haben.
- 2.3 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus.
- 2.4 Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.

### 3. Liefer- und Leistungszeit, Lieferverzug

- 3.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich.
- 3.2 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie für die Rechtzeitigkeit von Leistungen kommt es auf die Abnahme an.
- 3.3 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung sind wir unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu benachrichtigen und ist unsere Entscheidung einzuholen.
- 3.4 Bei früherer Lieferung als vereinbart behalten wir uns die Rücksendung auf Kosten unseres Vertragspartners vor. Erfolgt keine Rücksendung, lagert die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bei uns. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

### 4. Gefahrübergang/Abnahme/Versand/Verpackung

- 4.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle über.

Eine Abnahme ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen.

- 4.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten unseres Vertragspartners. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager unseres Vertragspartners ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben. Nebenkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten unseres Vertragspartners. Bei Preisstellung frei Empfänger können wir ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind von unserem Vertragspartner zu tragen.
- 4.3 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.
- 4.4 Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen und Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig.
- 4.5 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- 4.6 Die Rücknahmepflicht unseres Vertragspartners für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Werden uns ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an unseren Vertragspartner zurückzusenden.

## 5. Rechnungen

Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form unter Beachtung des § 14 UStG (Ausstellung von Rechnung) einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

## 6. Zahlungen

- 6.1 Zahlungen erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Kalendertagen rein netto, gerechnet nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang.
- 6.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht oder die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit unser Vertragspartner Materialtestate, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhalten; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- 6.3 Im Falle vorzeitiger Lieferung tritt Fälligkeit erst mit dem vertraglich vereinbarten Lieferzeitpunkt ein.

6.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

**7. Gewährleistung; umweltfreundliche Produkte und Verfahren**

Unser Vertragspartner haftet dafür, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen den vertraglichen Vereinbarungen und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

Unser Vertragspartner verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.

Unser Vertragspartner haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.

Auf unser Verlangen wird unser Vertragspartner ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

**8. Rechte wegen Mängeln**

8.1 Unser Vertragspartner hat für seine Lieferungen oder Leistungen 2 Jahre Gewähr zu leisten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang gemäß Ziff. IV. Bei Lieferungen an Orte, an denen wir Aufträge außerhalb unserer Werke oder Werkstätten ausführen, beginnt sie mit der Abnahme durch unseren Auftraggeber. Sie endet spätestens zwei Jahre nach dem Gefahrübergang.

8.2 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der Gewährleistungsfrist auftreten, hat unser Vertragspartner auf seine Kosten nach unserer Wahl entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Unsere Wahl ist nach billigem Ermessen zu treffen.

8.3 Führt unser Vertragspartner die Mängelbeseitigung bzw. die Neulieferung oder Leistung nicht innerhalb einer von uns zu setzenden angemessenen Frist aus, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten unseres Vertragspartners Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Entsprechendes gilt, wenn sich unser Vertragspartner außer Stande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder – Leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen.

8.4 Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten unseres Vertragspartners ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzuges geliefert wird und wir wegen der Vermeidung eigenen Verzuges oder anderer Dringlichkeit ein Interesse an sofortiger Nachbesserung haben.

8.5 Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr nach Anzeige des Mangels.

8.6 Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Ersatz nutzlos aufgewendeter Be- oder Verarbeitungskosten, bleiben unberührt.

8.7 Mängelrügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden,

seit ihrer Feststellung erhoben werden.

- 8.8 Vorstehende Regelungen gelten für die Mängelbeseitigungsleistungen entsprechend.
- 8.9 Unser Vertragspartner trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

#### **9. Weitergabe von Aufträgen an Dritte**

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

#### **10. Materialbeistellungen/Werkzeuge**

- 10.1 Materialbeistellungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für die von uns erteilten Aufträge zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist von unserem Vertragspartner Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- 10.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgen für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind wir uns mit unseren Vertragspartnern darüber einig, dass wir in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache werden. Unser Vertragspartner verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

#### **11. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung etc.**

Von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie die danach hergestellten Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir ihre Herausgabe verlangen, wenn unser Vertragspartner diese Pflichten verletzt.

Von uns erhaltene Informationen wird unser Vertragspartner, sowie sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen.

#### **12. Forderungsabtretung**

Eine Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

#### **13. Schutzrechte**

Unser Vertragspartner garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Unser Vertragspartner stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.

Wir sind berechtigt, auf Kosten unseres Vertragspartners die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

**14. Kündigung wegen Insolvenz**

Wir sind berechtigt, Verträge mit unserem Vertragspartner zu kündigen, wenn über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

**15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

15.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

15.2 Soweit unser Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Bremen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den Vertragsverhältnissen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.